



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Gesundheitsrechts
 hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
4. Januar 2022, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars
Richter Wolf

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

Die Antragstellerin begehrt bei verständiger Würdigung ihres Vorbringens nach § 122 Abs. 1, § 88 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die von der Antragsgegnerin im Bescheid vom 29. Dezember 2021 verfügte und nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kraft Gesetzes sofort vollziehbare Absonderung des Kindes A*** gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anordnet.

Der so verstandene Antrag ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Verfügung mit dem Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs abzuwägen. Beim Abwägen dieser widerstreitenden Interessen sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfes in der Hauptsache maßgeblich. Ist dieser Rechtsbehelf offensichtlich begründet, so ist eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten. Wird umgekehrt der eingelegte Rechtsbehelf aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben, überwiegen die Interessen der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung. Sind die Erfolgsaussichten offen, hängt das Ergebnis der Abwägung von dem Gewicht der betroffenen gegenseitigen Interessen und der jeweiligen Folgen der Entscheidung ab.

Diese Interessenabwägung fällt hier zu Lasten der Antragstellerin aus. Nach der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erweist sich die angegriffene Absonderungsverfügung vom 29. Dezember 2021 als offensichtlich rechtmäßig.

Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde anordnen, dass Ansteckungsverdächtige sich in geeigneter Weise – etwa wie hier in häuslicher Quarantäne – abzusondern

haben. Ansteckungsverdächtig ist nach § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, sie habe Krankheitserreger aufgenommen, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Diese Annahme hat aus einer Gesamtschau der im Einzelfall vorliegenden Einflussfaktoren auf das individuelle Infektionsrisiko zu erfolgen, wie etwa die Intensität und Eigenart des Kontakts zu Kranken oder Krankheitsverdächtigen (vgl. Gerhardt, IfSG, 5. Auflage 2021, § 2 Rn. 47). Die zuständige Behörde entscheidet darüber nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (AbsonderungsVO) anhand der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts. Im Falle eines hochansteckenden Krankheitserregers, wie der nach der sachverständigen Einschätzung des Robert Koch-Instituts die sich deutlich schneller und effektiver als die bisherigen Virusvarianten verbreitende Omikronvariante des Coronavirus, drängt sich angesichts der schwerwiegenden Folgen einer COVID-19 Erkrankung auf, dass im Einzelfall bereits die geringe Wahrscheinlichkeit eines infektionsrelevanten Kontakts genügen kann.

Ausgehend hiervon ist die Annahme der Antragsgegnerin, die Antragstellerin sei ansteckungsverdächtig, nicht zu beanstanden. Es genügt für die Annahme, Krankheitserreger aufgenommen zu haben, dass die Antragstellerin sich zumindest für die Dauer des Religionsunterrichts im selben Raum wie eine an der Omikronvariante des Sars-CoV-2-Virus erkrankte Mitschülerin aufgehalten hat. Denn nach den Bewertungen des Robert Koch-Instituts wird das Infektionsrisiko in Schulräumen nicht allein durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und regelmäßiges Lüften, sondern u.a. auch durch die Symptomatik der infizierten Person, Art und Lautstärke des Sprechens im Unterricht und die Belegungsdichte bestimmt (vgl. Hilfestellung für Gesundheitsämter zur Einschätzung und Bewertung des SARS-CoV-2 Infektionsrisikos in Innenräumen im Schulsetting des Robert Koch-Instituts, abrufbar unter URL: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hilfestellung_GA_Schulen.pdf, zuletzt abgerufen am 3. Januar 2022). Diese Risikofaktoren lassen sich im vorliegenden Fall nicht sämtlich ausschließen. Bei wirklichkeitsnaher Betrachtung liegt es bei Schülern einer achten Klasse zudem nahe, dass es etwa bei Betreten und Verlassen des Raumes sowie in der Pause zu engeren Kontakten und damit zu zusätzlichen Ansteckungsrisiken kommt. Im Rahmen der Risikobewertung in schwer zu überblickenden Kontaktsituationen, insbesondere bei

längerem Aufenthalt im selben Raum, ist es im Hinblick auf die Praktikabilität überdies regelmäßig gerechtfertigt, ganze Gruppen als ansteckungsverdächtig einzuschätzen.

Zu einem anderen Ergebnis führt im vorliegenden Fall nicht, dass die Antragstellerin am 29. Dezember 2021 einen PCR-Test mit negativem Ergebnis durchgeführt hat. Denn seit dem 22. Dezember 2021, dem Zeitpunkt des letzten möglichen Kontakts der Antragstellerin mit der positiv getesteten Mitschülerin, ist die vom Robert Koch-Institut ermittelte Inkubationszeit von bis zu vierzehn Tagen noch nicht abgelaufen. Dies ist erst am 5. Januar 2022 der Fall.

Auch das Vorbringen der Antragstellerin im Fax ihres gesetzlichen Vertreters vom 3. Januar 2022 und in der E-Mail vom 4. Januar 2022 rechtfertigt keine andere Entscheidung. Bei der Annahme, Krankheitserreger aufgenommen zu haben, handelt es sich um eine zum Zeitpunkt der Absonderungsentscheidung zu treffende Prognose. Eine tatsächliche Erkrankung mit COVID-19 ist, wie der Wortlaut des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG zeigt, dafür gerade nicht erforderlich.

Die Absonderungsanordnung leidet auch nicht an der gerichtlichen Kontrolle unterliegenden Ermessensfehlern im Sinne des § 114 Abs. 1 VwGO. Die Antragsgegnerin durfte insbesondere mit der im gerichtlichen Verfahren gegebenen Begründung – dem Hinweis auf die zwischen den Gesundheitsämtern in Rheinland-Pfalz und dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit abgesprochene Vorgehensweise – von dem Grundsatz kürzerer Absonderung für Schüler nach § 3 Abs. 5 AbsonderungsVO abweichen (vgl. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 4 Abs. 4 AbsonderungsVO). Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass auf diese Weise die Ausbreitung der als besonders ansteckend eingeschätzten Omikronvariante verlangsamt werden soll, um Überlastungen des Gesundheitssystems sowie Personalengpässe im Bereich kritischer Infrastruktur durch zu hohe Infektionszahlen zu verhindern und so die wichtigen Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit zu schützen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz).

Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz. Eine Reduzierung des Streitwerts im Hinblick auf den Eilrechtsschutz war wegen der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, vgl. LKRZ 2014, 169).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dwars

gez. Wolf